

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Notunterkunft der Stadt Bad Brückenau
(Notunterkunftsgebührensatzung)
Vom 10. Oktober 2017
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.02.2018**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Bad Brückenau folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt Bad Brückenau erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkunft nebst zugehörigen Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunft i. S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft betragen pro Person 40,00 Euro monatlich.

**§ 4
Nebenkosten**

(1) Die Kosten für Strom und Heizung sind in den Gebühren i. S. von § 3 nicht enthalten.
(2) Es wird eine Nebenkostenpauschale pro Bewohner von 50,00 Euro monatlich erhoben.

**§ 5
Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
(2) Sie sind – vorbehaltlich § 6 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt Bad Brückenau zu überweisen oder bar im Bürgerbüro zu bezahlen.

**§ 6
Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug**

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am dritten Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Brückenau, den 10. Oktober 2017
STADT BAD BRÜCKENAU

gez.

Brigitte Meyerdierks
Erste Bürgermeisterin